

Bankhaus Gebr. Martin AG
 Schlossplatz 7, 73033 Göppingen
 Tel.Nr. 07161/6714-0; Fax.Nr. 07161/979710
 E-Mail: info@martinbank.de
 www.martinbank.de

Sparkonto-/Depotnummer
BIC

Hinweis für die Bank: Bitte die Bestätigung auf Seite 5 gesondert unterschreiben!

Vertrag über die Anlage vermögenswirksamer Leistungen¹

zwischen (Sparer)

Personalnummer

und (Bank)

Der Sparer beantragt zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen den Abschluss des folgenden Sparvertrages:

Vermögenswirksamer Sparvertrag (§ 8 des 5. VermBG)
 Der Sparer verpflichtet sich, die hierauf eingezahlten vermögenswirksamen Leistungen zu verwenden

zur Anlage auf einem Sparkonto

zum Erwerb von Wertpapieren gem. § 8 Abs. 4 Nr. 2-6 des 5. VermBG (Bezeichnung der Wertpapiere siehe unten)

Vermögenswirksamer Beteiligungs-Sparvertrag (§ 4 des 5. VermBG)
 Der Sparer verpflichtet sich, die hierauf eingezahlten vermögenswirksamen Leistungen zu verwenden zum Erwerb von **Vermögensbeteiligungen** im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis f des 5. VermBG (Bezeichnung der Wertpapiere siehe unten)

Für diesen Vertrag kommt **eine Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von** % in Betracht.

Die für die Anlage gewählte Wertpapiergattung kann nur zum Jahresende unter Wahrung einer Frist von einem Monat mit Wirkung für das folgende Jahr geändert werden.
 Bezeichnung der Wertpapiere:

Der Arbeitgeber wird nach Maßgabe der Vorschriften des Vermögensbildungsgesetzes auf das oben genannte Sparkonto/Depot folgende Beträge überweisen:

	lt. Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung/ Gesetz (§ 10 des VermBG)	vom Lohn/Gehalt (§ 11 des VermBG)	insgesamt	zahlbar ab/am
<input type="checkbox"/> monatlich	Euro	Euro	Euro	
<input type="checkbox"/> vierteljährlich				
<input type="checkbox"/> sonstige Zahlungsweise nähere Bezeichnung:				

Bei Sparkonten: Wird bei Ablauf der Festlegungsfrist nicht binnen 4 Wochen über das Guthaben verfügt, so wird der Sparvertrag fortgesetzt mit

3-monatiger einjähriger zweijähriger vierjähriger Kündigungsfrist

Ablauf der Festlegungsfrist am **31.12.**

Im einzelnen gelten die Vorschriften des Fünften Vermögensbildungsgesetzes und der zugehörigen Durchführungsregelungen in der jeweils gültigen Fassung. Ergänzend gelten die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen**, die in den Geschäftsräumen eingesehen werden können. Während der Dauer der Festlegungsfrist erfasst das Pfandrecht gemäß Nr. 14 der AGB die Ansprüche aus diesem Vertrag nicht.

Besondere Vermerke der Bank

Name und Anschrift des Arbeitgebers

Ort, Datum, Unterschrift des Sparers

Unterschrift der Bank

¹ Falls die Eröffnung eines Kontos/Depots erforderlich ist, bitte gesonderten Konto-/Depoteröffnungsantrag verwenden.

Erläuterungen zum Vertrag über die Anlage vermögenswirksamer Leistungen

Vermögenswirksamer Sparvertrag gemäß § 8 des 5. VermBG

Bei diesem Sparvertrag verpflichtet sich der Sparer, einmalig oder für die Dauer von sechs Jahren laufend vermögenswirksame Leistungen im Sinne des 5. VermBG einzahlen zu lassen. Ein Vertrag über eine einmalige Einzahlung ist ein Vertrag über eine einzige, der Höhe nach bestimmte Einzahlung. Ein Vertrag über laufende Einzahlungen liegt vor, wenn auf diesen Vertrag für die Dauer von sechs Jahren seit Vertragsabschluss mindestens einmal in jedem Kalenderjahr Beträge eingezahlt werden sollen.

Die eingezahlten Beträge können auch unter anderem zum Erwerb von verbrieften Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs.1 Nr.1 Buchstaben a bis f des 5. VermBG oder zum Erwerb von Wertpapieren verwendet werden, die die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Nr. 2 bis 6 des 5.VermBG (Schuld- und Rentenschuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Anteilscheine an Investment-Sondervermögen) erfüllen. Die erworbenen Wertpapiere sind unverzüglich nach dem Erwerb bis zum Ablauf der Festlegungsfrist festzulegen.

Vermögenswirksamer Beteiligungs-Sparvertrag gemäß § 4 des 5. VermBG

Bei diesem Sparvertrag verpflichtet sich der Sparer, zum Erwerb von Vermögensbeteiligungen, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis f, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 des 5. VermBG erfüllen (Aktien, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, Anteilscheine an Beteiligungs-Sondervermögen, Investmentfondsanteil-Sondervermögen oder gemischten Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen, Aktienfondsanteile, Genussscheine), einmalig oder für die Dauer von sechs Jahren laufend vermögenswirksame Leistungen im Sinne des 5. VermBG einzahlen zu lassen. Ein Vertrag über eine einmalige Einzahlung ist ein Vertrag über eine einzige, der Höhe nach bestimmte Einzahlung. Ein Vertrag über laufende Einzahlungen liegt vor, wenn auf diesen Vertrag für die Dauer von sechs Jahren seit Vertragsabschluss mindestens einmal in jedem Kalenderjahr Beträge eingezahlt werden sollen.

Mit den Sparleistungen eines Kalenderjahres sind spätestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres die Wertpapiere zu erwerben. Vermögenswirksame Leistungen, die nicht bis zum Ablauf dieser Frist zum Erwerb der Wertpapiere verwendet worden sind (Spitzenbeträge), sind bis zum Ablauf der Festlegungsfrist zum Wertpapiererwerb zu verwenden oder festzulegen; übersteigen diese Spitzenbeträge am Ende eines Kalenderjahres 150 Euro, so werden sie wie Sparbeiträge aufgrund eines Sparvertrages gemäß § 8 des 5. VermBG behandelt.

Die Wertpapiere sind unverzüglich nach dem Erwerb bis zum Ablauf der Festlegungsfrist festzulegen. Die Veräußerung festgelegter Wertpapiere vor Ablauf der Festlegungsfrist ist unschädlich, wenn der Erlös bis zum Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat der Veräußerung folgt, wieder zum Erwerb verbrieft Vermögensbeteiligungen verwendet wird.

Festlegungsfrist; Unterbrechung des Vertrages

Die Festlegungsfrist der Verträge über die Anlage vermögenswirksamer Leistungen gemäß §§ 4 und 8 des 5. VermBG beträgt sieben Jahre und beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die (erste) vermögenswirksame Leistung bei der Bank eingeht.

Ein Vertrag über laufend einzuzahlende vermögenswirksame Leistungen zum Erwerb von Vermögensbeteiligungen (§ 4 des 5. VermBG) wird unterbrochen und kann nicht fortgesetzt werden, wenn in einem nach dem Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahr keine Sparleistungen eingezahlt werden. Das gleiche gilt, wenn die Einzahlungen zurückgezahlt oder Rückzahlungsansprüche aus einem solchen Vertrag abgetreten oder beliehen werden.

Arbeitnehmer-Sparzulage

Für vermögenswirksame Leistungen kann der Arbeitnehmer eine Sparzulage erhalten, wenn die Voraussetzungen für eine Begünstigung nach dem 5. VermBG vorliegen und insbesondere keine sparszulage-schädliche Verfügung vorgenommen wird.

Vermögenswirksame Leistungen, die aufgrund eines Sparvertrages nach § 8 des 5. VermBG angelegt werden, sind nicht zulagebegünstigt.

Bankhaus Gebr. Martin AG
 Schlossplatz 7, 73033 Göppingen
 Tel.Nr. 07161/6714-0; Fax.Nr. 07161/979710
 E-Mail: info@martinbank.de
 www.martinbank.de

Sparkonto-/Depotnummer

BIC

Vertrag über die Anlage vermögenswirksamer Leistungen¹

zwischen (Sparer)

Personalnummer

und (Bank)

Der Sparer beantragt zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen den Abschluss des folgenden Sparvertrages:

- Vermögenswirksamer Sparvertrag** (§ 8 des 5. VermBG)
 Der Sparer verpflichtet sich, die hierauf eingezahlten vermögenswirksamen Leistungen zu verwenden
- zur Anlage auf einem Sparkonto
- zum Erwerb von Wertpapieren gem. § 8 Abs. 4 Nr. 2-6 des 5. VermBG (Bezeichnung der Wertpapiere siehe unten)

- Vermögenswirksamer Beteiligungs-Sparvertrag** (§ 4 des 5. VermBG)
 Der Sparer verpflichtet sich, die hierauf eingezahlten vermögenswirksamen Leistungen zu verwenden zum Erwerb von **Vermögensbeteiligungen** im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis f des 5. VermBG (Bezeichnung der Wertpapiere siehe unten)

Für diesen Vertrag kommt **eine Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von** % in Betracht.

Die für die Anlage gewählte Wertpapiergattung kann nur zum Jahresende unter Wahrung einer Frist von einem Monat mit Wirkung für das folgende Jahr geändert werden.
 Bezeichnung der Wertpapiere:

Der Arbeitgeber wird nach Maßgabe der Vorschriften des Vermögensbildungsgesetzes auf das oben genannte Sparkonto/Depot folgende Beträge überweisen:

	lt. Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung/ Gesetz (§ 10 des VermBG)	vom Lohn/Gehalt (§ 11 des VermBG)	insgesamt	zahlbar ab/am
<input type="checkbox"/> monatlich	Euro	Euro	Euro	
<input type="checkbox"/> vierteljährlich				
<input type="checkbox"/> sonstige Zahlungsweise nähere Bezeichnung:				

Bei Sparkonten: Wird bei Ablauf der Festlegungsfrist nicht binnen 4 Wochen über das Guthaben verfügt, so wird der Sparvertrag fortgesetzt mit

- 3-monatiger einjähriger zweijähriger vierjähriger Kündigungsfrist

Ablauf der Festlegungsfrist am

31.12.

Im einzelnen gelten die Vorschriften des Fünften Vermögensbildungsgesetzes und der zugehörigen Durchführungsregelungen in der jeweils gültigen Fassung. Ergänzend gelten die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen**, die in den Geschäftsräumen eingesehen werden können. Während der Dauer der Festlegungsfrist erfasst das Pfandrecht gemäß Nr. 14 der AGB die Ansprüche aus diesem Vertrag nicht.

Besondere Vermerke der Bank

Name und Anschrift des Arbeitgebers

Ort, Datum, Unterschrift des Sparers

Unterschrift der Bank

¹ Falls die Eröffnung eines Kontos/Depots erforderlich ist, bitte gesonderten Konto-/Depoteröffnungsantrag verwenden.

Erläuterungen zum Vertrag über die Anlage vermögenswirksamer Leistungen

Vermögenswirksamer Sparvertrag gemäß § 8 des 5. VermBG

Bei diesem Sparvertrag verpflichtet sich der Sparer, einmalig oder für die Dauer von sechs Jahren laufend vermögenswirksame Leistungen im Sinne des 5. VermBG einzahlen zu lassen. Ein Vertrag über eine einmalige Einzahlung ist ein Vertrag über eine einzige, der Höhe nach bestimmte Einzahlung. Ein Vertrag über laufende Einzahlungen liegt vor, wenn auf diesen Vertrag für die Dauer von sechs Jahren seit Vertragsabschluss mindestens einmal in jedem Kalenderjahr Beträge eingezahlt werden sollen.

Die eingezahlten Beträge können auch unter anderem zum Erwerb von verbrieften Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs.1 Nr.1 Buchstaben a bis f des 5. VermBG oder zum Erwerb von Wertpapieren verwendet werden, die die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Nr. 2 bis 6 des 5.VermBG (Schuld- und Rentenschuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Anteilscheine an Investment-Sondervermögen) erfüllen. Die erworbenen Wertpapiere sind unverzüglich nach dem Erwerb bis zum Ablauf der Festlegungsfrist festzulegen.

Vermögenswirksamer Beteiligungs-Sparvertrag gemäß § 4 des 5. VermBG

Bei diesem Sparvertrag verpflichtet sich der Sparer, zum Erwerb von Vermögensbeteiligungen, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis f, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 des 5. VermBG erfüllen (Aktien, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, Anteilscheine an Beteiligungs-Sondervermögen, Investmentfondsanteil-Sondervermögen oder gemischten Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen, Aktienfondsanteile, Genussscheine), einmalig oder für die Dauer von sechs Jahren laufend vermögenswirksame Leistungen im Sinne des 5. VermBG einzahlen zu lassen. Ein Vertrag über eine einmalige Einzahlung ist ein Vertrag über eine einzige, der Höhe nach bestimmte Einzahlung. Ein Vertrag über laufende Einzahlungen liegt vor, wenn auf diesen Vertrag für die Dauer von sechs Jahren seit Vertragsabschluss mindestens einmal in jedem Kalenderjahr Beträge eingezahlt werden sollen.

Mit den Sparleistungen eines Kalenderjahres sind spätestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres die Wertpapiere zu erwerben. Vermögenswirksame Leistungen, die nicht bis zum Ablauf dieser Frist zum Erwerb der Wertpapiere verwendet worden sind (Spitzenbeträge), sind bis zum Ablauf der Festlegungsfrist zum Wertpapiererwerb zu verwenden oder festzulegen; übersteigen diese Spitzenbeträge am Ende eines Kalenderjahres 150 Euro, so werden sie wie Sparbeiträge aufgrund eines Sparvertrages gemäß § 8 des 5. VermBG behandelt.

Die Wertpapiere sind unverzüglich nach dem Erwerb bis zum Ablauf der Festlegungsfrist festzulegen. Die Veräußerung festgelegter Wertpapiere vor Ablauf der Festlegungsfrist ist unschädlich, wenn der Erlös bis zum Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat der Veräußerung folgt, wieder zum Erwerb verbrieft Vermögensbeteiligungen verwendet wird.

Festlegungsfrist; Unterbrechung des Vertrages

Die Festlegungsfrist der Verträge über die Anlage vermögenswirksamer Leistungen gemäß §§ 4 und 8 des 5. VermBG beträgt sieben Jahre und beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die (erste) vermögenswirksame Leistung bei der Bank eingeht.

Ein Vertrag über laufend einzuzahlende vermögenswirksame Leistungen zum Erwerb von Vermögensbeteiligungen (§ 4 des 5. VermBG) wird unterbrochen und kann nicht fortgesetzt werden, wenn in einem nach dem Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahr keine Sparleistungen eingezahlt werden. Das gleiche gilt, wenn die Einzahlungen zurückgezahlt oder Rückzahlungsansprüche aus einem solchen Vertrag abgetreten oder beliehen werden.

Arbeitnehmer-Sparzulage

Für vermögenswirksame Leistungen kann der Arbeitnehmer eine Sparzulage erhalten, wenn die Voraussetzungen für eine Begünstigung nach dem 5. VermBG vorliegen und insbesondere keine sparszulagenschädliche Verfügung vorgenommen wird.

Vermögenswirksame Leistungen, die aufgrund eines Sparvertrages nach § 8 des 5. VermBG angelegt werden, sind nicht zulagebegünstigt.

Bankhaus Gebr. Martin AG
 Schlossplatz 7, 73033 Göppingen
 Tel.Nr. 07161/6714-0; Fax.Nr. 07161/979710
 E-Mail: info@martinbank.de
 www.martinbank.de

Sparkonto-/Depotnummer
BIC

Vertrag über die Anlage vermögenswirksamer Leistungen

zwischen (Sparer)

Personalnummer

und (Bank)

Der Sparer beantragt zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen den Abschluss des folgenden Sparvertrages:

Vermögenswirksamer Sparvertrag (§ 8 des 5. VermBG)
 Der Sparer verpflichtet sich, die hierauf eingezahlten vermögenswirksamen Leistungen zu verwenden

zur Anlage auf einem Sparkonto

zum Erwerb von Wertpapieren gem. § 8 Abs. 4 Nr. 2-6 des 5. VermBG (Bezeichnung der Wertpapiere siehe unten)

Vermögenswirksamer Beteiligungs-Sparvertrag (§ 4 des 5. VermBG)
 Der Sparer verpflichtet sich, die hierauf eingezahlten vermögenswirksamen Leistungen zu verwenden zum Erwerb von **Vermögensbeteiligungen** im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis f des 5. VermBG (Bezeichnung der Wertpapiere siehe unten)

Für diesen Vertrag kommt **eine Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von** % **in Betracht.**

Die für die Anlage gewählte Wertpapiergattung kann nur zum Jahresende unter Wahrung einer Frist von einem Monat mit Wirkung für das folgende Jahr geändert werden.
 Bezeichnung der Wertpapiere:

Der Arbeitgeber wird nach Maßgabe der Vorschriften des Vermögensbildungsgesetzes auf das oben genannte Sparkonto/Depot folgende Beträge überweisen:

	lt. Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung/ Gesetz (§ 10 des VermBG)	vom Lohn/Gehalt (§ 11 des VermBG)	insgesamt	zahlbar ab/am
<input type="checkbox"/> monatlich	Euro	Euro	Euro	
<input type="checkbox"/> vierteljährlich				
<input type="checkbox"/> sonstige Zahlungsweise nähere Bezeichnung:				

- Bitte bei Überweisungen beachten :**
1. Vermerk anbringen: „VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNG“
 2. Bankleitzahl vermerken

Antrag des Sparers an den Arbeitgeber

Name und Anschrift des Arbeitgebers

Ort, Datum, Unterschrift des Sparers

Hiermit bestätigen wir die Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen für den oben genannten Vertrag:

Unterschrift der Bank